

KUNDMACHUNG

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 nachstehende

VERORDNUNG

über die Übertragung des Beschlussrechts an den Stadtrat und den Verwaltungsausschuss für Vermögens- und Beteiligungsmanagement

erlassen:

- a) Die Stadtvertretung verordnet gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz die Übertragung des Beschlussrechts in den nachfolgend angeführten Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung an den Stadtrat:
- 1) Erwerb oder Veräußerung von unbeweglichen Sachen im Gesamtausmaß von maximal 300 Quadratmetern und einem Wert bis zu € 300.000,00 (§ 50 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 Gemeindegesetz)
 - 2) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeitsrechten (§ 50 Abs. 1 lit b Zi. 1 leg. cit.)
 - 3) Abbruch von Gemeindebauten (§ 50 Abs.1 lit b Zi. 11 leg. cit.)
- b) Die Stadtvertretung verordnet gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz die Übertragung des Beschlussrechts in den nachfolgend angeführten Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung an den Verwaltungsausschuss für Vermögens- und Beteiligungsmanagement:
- 1) Erlassung von Bestimmungen über die Verwaltung und Benützung aller wirtschaftlichen Unternehmungen, Gemeindeanstalten und sonstigen Gemeindeeinrichtungen gemäß § 50 Abs. 1 lit. b Zi 10. GG
 - 2) Festlegung privatwirtschaftlicher Entgelte für die Benützung von wirtschaftlichen Unternehmungen, Gemeindeanstalten und sonstigen Gemeindeeinrichtungen gemäß § 50 Abs. 1 lit. b Zi 10. GG
 - 3) Pachtungen und Anmietungen sowie Verpachtung und Vermietung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde für die Dauer von mehr als 5 Jahren gemäß § 50 Abs. 1 lit b Zi 13 GG


Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann



Angeschlagen am: 29.10.2020

Abgenommen am: 13.11.2020